

**Entlastung der Münchner Familien durch
weitgehende Kostenfreiheit bei der
Inanspruchnahme von Förderung in
Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII;
Erlass einer Satzung der Landeshauptstadt
München über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Förderung in der qualifizierten
Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 des Achten
Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
(Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege)**

**Überarbeitung der Elternbeiträge in der
Kindertagespflege**

Antrag Nr. 14-20 / A 04510

von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Anne
Hübner, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Birgit
Volk vom 09.10.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15565

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 17.09.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Auftrag zum Erlass einer Kostenbeitragssatzung für Kindertagespflege zur Angleichung der Kostenbeiträge an die Elternbeiträge für städtische Kindertageseinrichtungen (Beschluss der Vollversammlung vom 19.12.2018 Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13288).● Antrag Nr. 14-20 / A 04510 vom 09.10.2018
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Erlass einer Satzung für die Erhebung von Kostenbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Förderung in Kindertagespflege● Entlastung der Münchner Familien

	<ul style="list-style-type: none"> • Angleichung der Kostenbeiträge für Kindertagespflege und die Elternbeiträge in städtischen Kindertageseinrichtungen
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none"> • Mindereinnahmen ab 2020 jährlich bis zu 3 Mio. Euro
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Förderung in Kindertagespflege (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege)
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none"> • Entlastung Münchner Familien • Kindertagesbetreuung
Ortsangabe	-/-

**Entlastung der Münchner Familien durch
weitgehende Kostenfreiheit bei der
Inanspruchnahme von Förderung in
Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII;
Erlass einer Satzung der Landeshauptstadt
München über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Förderung in der qualifizierten
Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 des Achten
Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
(Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege)**

**Überarbeitung der Elternbeiträge in der
Kindertagespflege**

Antrag Nr. 14-20 / A 04510

von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Anne
Hübner, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Birgit
Volk vom 09.10.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15565

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 17.09.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Sozialreferates sichert die rechtskonforme Bewilligung der Einzelfallhilfen und die damit verbundenen Auszahlungen und Einnahmen. Zu den Leistungen und Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gehört insbesondere auch die Gewährung der laufenden Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege an die Tagesbetreuungsperson und die Erhebung von Kostenbeiträgen von den Eltern für die Inanspruchnahme dieser Förderung. Gesetzliche Grundlage für die Erhebung eines Kostenbeitrags im Rahmen der pauschalierten Kostenbeteiligung ist § 90 Abs. 1 SGB VIII.

Durch die Änderung der städtischen Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Änderung der Münchner Förderformel werden Münchner Familien bei den Elternbeiträgen im Bereich der Kindertageseinrichtungen ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2019/2020 finanziell deutlich entlastet. In diesem Zusammenhang wurde das Sozialreferat mit Beschluss der Vollversammlung

vom 19.12.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13288) beauftragt, die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Förderung in der Kindertagespflege in Anlehnung an die städtische Gebührensatzung des Referates für Bildung und Sport (RBS) neu zu regeln und eine diesbezügliche Kostenbeitragssatzung zu erarbeiten.

In Ziffer 1 stellt das Sozialreferat die mit der Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII und der Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90 SGB VIII verbundenen Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe dar. Es werden die sich aus der Änderung der städtischen Gebührensatzung und der Münchner Förderformel des RBS ergebenden Konsequenzen sowie die Notwendigkeit des Erlasses einer Kostenbeitragssatzung dargestellt.

In Ziffer 2 werden das Ziel und die einzelnen Regelungen der Satzung für die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege beschrieben.

1 Anlass

1.1 Angebote der Kindertagesbetreuung und ihre Zielgruppen

Den Münchner Familien stehen für den Bereich der städtischen Angebote der Kindertagesbetreuung nach § 22 SGB VIII sowohl Kindertageseinrichtungen nach § 22a SGB VIII wie Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte des Referates für Bildung und Sport als auch die vom Sozialreferat geförderte Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII zur Verfügung.

Die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII stellt ein eigenständiges Angebot der Kindertagesbetreuung dar, das sich in erster Linie an Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres richtet. Für diese Altersgruppe stellen die Förderung in Kindertagespflege und die Förderung in einer Kindertageseinrichtung ein rechtlich gleichwertiges Angebot zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Betreuung und Bildung dar (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben grundsätzlich einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Diese Kinder können bei Vorliegen eines besonderen Bedarfs oder ergänzend (z. B. nach der Schule statt Mittagsbetreuung oder Hort) auch in Kindertagespflege gefördert werden.

1.2 Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Bei der Förderung von Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist es Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, für das jeweilige Kind die laufenden Geldleistungen für die Betreuung in Kindertagespflege unmittelbar und in voller Höhe an die anspruchsberechtigten Tagesbetreuungspersonen zu gewähren.

Darüber hinaus ist in jedem Fall zu prüfen, in welchem Umfang sich die Eltern an den Kosten beteiligen können. Die Kostenbeteiligung der Eltern erfolgt durch die Erhebung von Kostenbeiträgen nach den Vorschriften des § 90 Abs. 1 SGB VIII.

Im Laufe des Jahres 2018 wurden ca. 2.700 Kinder in Kindertagespflege betreut, die über die Wirtschaftlichen Jugendhilfe finanziert wurden.

1.3 Aktuelle Entwicklungen zur Kostenbeteiligung

Das RBS setzt für das Kindertageseinrichtungsjahr 2019/2020 eine umfassende Entlastung der Eltern durch eine deutliche Reduzierung der Elternbeiträge für städtische Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen im Rahmen der Münchner Förderformel um. Eine diesbezügliche Beschlussfassung erfolgte in der Vollversammlung vom 24.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12954).

Die städtische Gebührensatzung und die Förderrichtlinie der Münchner Förderformel werden entsprechend geändert, so dass ab 01.09.2019 erheblich niedrigere Gebühren und Elternbeiträge für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter erhoben werden.

Für Schulkinder erfolgt mit der Satzungsänderung des RBS zum 01.09.2019 nur eine geringfügige Reduzierung gegenüber den bisherigen Gebühren.

In Zuge dieser Entwicklung wurde das Sozialreferat mit Beschluss der Vollversammlung vom 19.12.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13288) beauftragt, die Kostenbeiträge, die von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe für die Inanspruchnahme von Förderung in Kindertagespflege erhoben werden, soweit wie möglich an die Elternbeiträge für städtische Kindertageseinrichtungen anzugleichen, um eine Gleichbehandlung für das gesamte Angebot der Landeshauptstadt München für den Bereich der Kindertagesbetreuung zu erreichen.

Ferner wurde am 09.10.2019 der Antrag Nr. 14-20 / A 04510 gestellt (siehe Anlage 2), die Elternbeiträge in der Kindertagespflege so zu überarbeiten, dass für Eltern grundsätzlich ähnliche Rahmenbedingungen wie bei städtischen Kindertageseinrichtungen bestehen. Seitens der Antragsteller wurde eine Terminverlängerung bis zur Behandlung in der heutigen Sitzung gewährt. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage wird der genannte Antrag in Bezug auf den Punkt der Angleichung der Rahmenbedingungen, abschließend behandelt. Eine abschließende Behandlung des Punktes die Bezuschussung der Landeshauptstadt München für die Kindertagespflege so zu verändern, dass die Zuwendungen an Tagespflegepersonen an die Gehaltssteigerungen angepasst und grundsätzlich dynamisiert werden, soll mit einer Beschlussvorlage in der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2019 erfolgen.

Des Weiteren war eine zwischen dem RBS und dem Sozialreferat abgestimmte Regelung zur Geschwisterermäßigung zu treffen.

Bei der Festsetzung der Höhe der Gebühren für städtische Kindertageseinrichtungen und der Kostenbeiträge für die Kindertagespflege war zwischenzeitlich darüber hinaus zu berücksichtigen, dass sich der Freistaat Bayern zukünftig umfassender an den Kosten der Kindertagesbetreuung beteiligt.

Bislang wurde für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ein Beitragszuschuss des Freistaates in Höhe von monatlich 100 € gewährt. Dieser Zuschuss wurde über die Fördermittel nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) direkt an die Einrichtungsträger ausbezahlt. Diese sind verpflichtet, die Elternbeiträge um den Beitragszuschuss zu ermäßigen.

Nunmehr wird ab 01.04.2019 auch für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres dieser Beitragszuschuss gewährt und an die Träger der Kindertageseinrichtungen ausbezahlt.

Für über dreijährige Kinder (Ü3-Kinder) in Kindertagespflege wird hingegen kein Beitragszuschuss vom Freistaat Bayern gezahlt.

Ab 2020 ist seitens der Landesregierung geplant, auch für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3-Kinder) einen Beitragszuschuss von monatlich 100 € zu gewähren.

Dieser Zuschuss gilt sowohl für Krippenkinder als auch für Kinder in Kindertagespflege.

Für U3-Kinder wird der Beitragszuschuss, trotz der Einwände der Kommunalen Spitzenverbände, nach der derzeitigen Planung der Landesregierung nicht an die Träger der Jugendhilfe, sondern an die Eltern ausbezahlt.

Für Kinder unter einem Jahr und Schulkinder wird vom Freistaat kein Beitragszuschuss gewährt werden.

Das RBS wurde vom Stadtrat beauftragt, durch den Beitragszuschuss des Freistaats für alle Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres eine vollständige Beitragsfreiheit in städtischen Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Münchner Förderformel zu ermöglichen. Hierzu sollen die nach Buchungszeit gestaffelten Gebühren gegenüber der Beschlussfassung vom Oktober 2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12954) nochmals stark reduziert und nunmehr auf maximal 100 € begrenzt werden, so dass durch den Beitragszuschuss von 100 € für alle Eltern eine Kostenfreiheit hergestellt werden kann.

Für Ü3-Kinder gilt dies bereits ab Inkrafttreten der Gebührensatzung zum 01.09.2019. Für diese Kinder wird der Beitragszuschuss an die Kommune als Träger der städtischen Kindertageseinrichtungen und an die Träger der Einrichtungen der Münchner Förderformel gezahlt, so dass die Eltern von den Elternbeiträgen befreit werden können.

2 Handlungsbedarf

2.1 Erarbeitung einer Satzung für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagespflege in Anlehnung an die städtische Gebührensatzung des RBS

Um eine weitgehende Gleichbehandlung aller Münchner Familien, die ein Angebot der Kindertagesbetreuung der Stadt München nutzen, zu erreichen und die Gleichwertigkeit der Angebote zu gewährleisten, müssen die Elternbeiträge für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung und die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege einheitlicher gestaltet werden.

Für den Bereich der Kindertagespflege werden die Kostenbeiträge bislang stundengenau pro Betreuungsstunde erhoben. Der Stundensatz errechnet sich hierbei aus dem Basiswert gemäß Art. 21 BayKiBiG, der jährlich zum Beginn des Kalenderjahres angepasst wird. Der derzeitige Stundensatz beträgt 2,06 Euro. Dieses Verfahren führt zu erheblich höheren Kostenbeiträgen, als die ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2019/2020 für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung oder einer Einrichtung der Münchner Förderformel erhobenen Besuchsgebühren.

Damit eine Gleichbehandlung von Kindern in Kindertagespflege mit Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Münchner Förderformel hergestellt werden kann, wird vorgeschlagen, dass die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege an die Sätze des RBS angeglichen und ebenfalls auf maximal 100 € festgelegt werden. Dieser Betrag wird den Eltern von U3-Kindern ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des U3-Beitragszuschusses auf Antrag vom Zentrum Bayern Familie und Soziales erstattet, so dass für diesen Personenkreis eine faktische Kostenfreiheit besteht. Derzeit (Stand Dezember 2018) werden ca. 1.700 Kinder in Kindertagespflege betreut. Davon ca. 1.500 Kinder im Alter von unter drei Jahren.

Durch die vorgeschlagene Maßnahme kann somit für den Großteil der Kinder in Kindertagespflege eine kostenfreie Förderung ermöglicht werden.

Für Kinder unter einem Jahr (U1-Kinder), Schulkinder und Ü3-Kinder in Kindertagespflege erhalten die Eltern keinen staatlichen Beitragszuschuss, so dass von diesen die in der Kostenbeitragssatzung der Kindertagespflege festgelegten Elternbeiträge aus dem eigenen Einkommen finanziert werden müssen. Allerdings ergibt sich gegenüber den bislang nach Betreuungsstunden ermittelten Kostenbeiträgen auch für diesen Personenkreis eine erhebliche finanzielle Entlastung.

Die vorliegende Kostenbeitragssatzung für Kindertagespflege (siehe Anlage 1) wurde in enger Abstimmung mit dem RBS erarbeitet.

Hierbei wurden die für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach Buchungsstufen gestaffelten Gebührensätze der ab 2019/2020 geltenden Kindertageseinrichtungsgebührensatzung des RBS als Maßstab angelegt.

Des Weiteren wurde in der vorliegenden Satzung der Auftrag umgesetzt, in Abstimmung mit dem RBS eine Regelung zur Geschwisterermäßigung zu treffen. Bei der Geschwisterermäßigung werden alle im Haushalt lebenden Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, berücksichtigt. Somit profitieren auch Familien mit älteren Kindern, die sich z. B. auf weiterführenden Schulen oder in Ausbildung befinden.

2.2 Finanzielle Auswirkungen

Eine Angleichung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege an die Gebühren in städtischen Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Münchner Förderformel führt zukünftig zu wesentlich geringeren Kostenbeiträgen für die Familien.

Durch die zwischenzeitlich durch das RBS nochmals deutlich reduzierten Kindertageseinrichtungsgebühren, die auch im Bereich der Kindertagespflege Anwendung finden sollen, erhöhen sich die Mindererlöse nochmals gegenüber der Anmeldung im Eckdatenbeschluss.

Der Kostenbeitrag reduziert sich nunmehr beispielsweise für eine Betreuung von 40 Wochenstunden von bislang 357 Euro auf jetzt 79 Euro.

Unter Berücksichtigung der Fallzahlen von 2018 und der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit sind statt der im Eckdatenbeschluss genannten ca. 2 Millionen Euro Mindererlöse daher nun geschätzt bis zu 3 Millionen Euro zu erwarten.

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Erlöse im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse	-3.000.000 €,-		
Summe der zahlungswirksamen Erlöse			
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)	-3.000.000 €		
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

3.2 Nutzen

Durch die vorliegende Kostenbeitragssatzung wird eine Gleichbehandlung und finanzielle Entlastung aller Familien erreicht, die ein städtisches Angebot der Kindertagesbetreuung nutzen.

Dem politischen Willen der Landeshauptstadt München und des Freistaats Bayern, die Familien bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung möglich weitreichend zu entlasten, wird mit der vorliegenden Kostenbeitragssatzung Rechnung getragen.

Für einen Großteil der Familien wird eine völlige Beitragsfreiheit erreicht.

Durch niedrige Elternbeiträge oder eine vollständige Beitragsfreiheit wird der Zugang zu den Angeboten der Kindertagesbetreuung für alle Bildungs- und Einkommensgruppen erleichtert. Dem Bildungsauftrag, der Bildungsgerechtigkeit und der Chancengleichheit wird damit noch besser Rechnung getragen.

Die Wahlfreiheit der Eltern zwischen den vielfältigen Angeboten der Kindertagesbetreuung wird nicht durch unterschiedliche Kosten eingeschränkt.

Das Angebot der Kindertagespflege stellt auch hinsichtlich der Elternbeiträge und der Möglichkeit der Geschwisterermäßigung ein gleichwertiges Angebot zu städtischen Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen in der Münchner Förderformel dar.

Für die Angebote in der Kindertagespflege werden bezüglich der für die Eltern entstehenden Kosten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft geschaffen.

Es wird ein einheitlicheres und effizienteres Verwaltungshandeln für den gesamten Bereich der Kindertagesbetreuung erreicht.

3.3 Finanzierung

Die Einnahmen des Produktes 403611 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege verringern sich durch diese Entscheidung des Stadtrates ab dem Haushaltsjahr 2020 geschätzt um bis zu 3 Millionen.

Die Mindereinnahmen werden aus dem städtischen Haushalt getragen. Im Rahmen des Eckdatenbeschlusses für den Haushalt 2020 wurde für die beschriebene Maßnahme eine Mindereinnahme von 2 Mio. € angemeldet (siehe Nr. 88 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats). In dieser Beschlussvorlage wird nunmehr von einer Mindereinnahme von 3 Mio. € ausgegangen. Der Unterschiedsbetrag ist entstanden, weil zwischenzeitlich durch das Referat für Bildung und Sport die Gebühren für Kindertageseinrichtungen nochmals deutlich reduziert wurden. Nachdem die Kindertageseinrichtungsgebühren Maßstab für die im Bereich der Kindertagespflege erhobenen Kostenbeiträge sein sollen, erhöhen sich somit die Mindereinnahmen bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Eine Abstimmung der Beschlussvorlage mit dem Referat für Bildung und Sport und der Stadtkämmerei ist erfolgt.

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, dem Referat für Bildung und Sport, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Mindererlöse bei den Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege in Höhe von bis zu 3 Millionen Euro ab dem Haushaltsjahr 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung bei Innenauftrag 609454251 Sachkonto 512000 anzumelden.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04510 von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Anne Hübner, Frau Stadträtin Verena Dietl und Frau Stadträtin Birgit Volk vom 09.10.2018 ist in Bezug auf den Punkt, die Elternbeiträge in der Kindertagespflege so zu überarbeiten, dass für Eltern grundsätzlich ähnliche Rahmenbedingungen wie bei städtischen Kindertageseinrichtungen bestehen, abschließend geschäftsordnungsgemäß behandelt.
Eine abschließende Behandlung des Punktes die Bezuschussung der Landeshauptstadt München für die Kindertagespflege so zu verändern, dass die Zuwendungen an Tagespflegepersonen an die Gehaltssteigerungen angepasst und grundsätzlich dynamisiert werden, soll mit einer Beschlussvorlage in der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2019 erfolgen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium-Dokumentationsstelle
an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei, HA II/3
an die Stadtkämmerei, HA II/12
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)
An das Referat für Bildung und Sport, KITA-SUG
An das Sozialreferat, S-II-LG/F
An das Sozialreferat, S-II-E/L
An das Sozialreferat, S-II-E/W/GS

z.K.

Am

I.A.